



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Verbandsvorstand des Zweckverbandes
NGA-Netz Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: **I 16 - 3 m 10 - 38 -**
Ihr Bericht vom: 16. Mai 2014
Ihr Zeichen: 230 NGA
Ihr Ansprechpartner: Rainer Lotis
Zimmernummer: 2.39
Telefon/ Fax: 06151 12 5323 / 12 4610
E-Mail: rainer.lotis@rpda.hessen.de
Datum: 26. Juni 2014

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2014 des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“

Nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ in Darmstadt für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von

862.200,00 €

(i. W.: „Achthundertzweiundsechzigtausendzweihundert Euro“)

gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),

- die Aufnahme der in § 4 der o.g. Haushaltssatzung vorgesehenen Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von

35.000,00 €

(i.W.: „Fünfunddreißigtausend Euro“)

gemäß § 18 Abs. 1 KGG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

II. Feststellungen / Bemerkungen

Diese Verfügung ist der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 2 KGG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

Karl Heinz Diehl

